

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 21.10.2020 | Seite 1 von 5

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZUR ÄNDERUNG DES ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES UND WEITERER ENERGIERECHTLICHER VORSCHRIFTEN

Die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) begrüßen grundsätzlich die Intention des Gesetzgebers, mit dem vorliegenden Entwurf des EEG die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, im Jahr 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien von 65 % am Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 zu erreichen. Der Zubau Erneuerbarer sollte künftig auch lastnah erfolgen. Zudem sollten Überschüsse aus erneuerbarem Strom sinnvoll genutzt und nicht abgeregelt werden. Wie beim Netzausbau gilt auch für den Ausbau der erneuerbaren Energien: schnelle Genehmigungsverfahren und öffentliche Akzeptanz sind von größter Bedeutung.

Grundsätzlich halten die ÜNB es für sinnvoll, das EEG so flexibel auszugestalten, dass die technologiespezifischen Ausbaupfade unter anderem auch an sich ändernde europäische Rahmensetzungen angepasst werden können.

Die vier ÜNB merken an, dass vor allem im Stromsektor die im Vergleich zu anderen Sektoren hohen Steuern, Abgaben und Umlagen eine Umsetzung von innovativen Projekten etwa zur Sektorkopplung erschweren. Hier besteht Reformbedarf – auch weil jede Privilegierung bestimmter Verbrauchergruppen die Kosten für Verbraucher ohne solche Privilegien erhöht.

Einige für die ÜNB wesentliche Punkte wurden im Rahmen der Verbändeanhörung bereits berücksichtigt, was wir ausdrücklich begrüßen. Aus Sicht der ÜNB sollten im parlamentarischen Verfahren vor allem noch folgende Punkte berücksichtigt werden:

Inbetriebnahmetermine von Offshore-Netzanschlüssen

In der Begründung des Gesetzentwurfs unter II. 2 ist formuliert, dass *„bei Wind auf See (...) die zielerfüllungsrelevante Leistung von 20 GW im ersten Quartal 2030 zur Verfügung stehen (soll). Zubau, der darüber hinaus im Jahr 2030 stattfindet, ist demnach nicht mehr relevant zur Erreichung des 65-Prozent-Ausbauziels.“*

Diese Formulierung steht im engen Zusammenhang zu der im § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WindSeeG-E vorgesehenen Regelung, die den Regelungsbereich des FEP auf die Festlegung von quartalsgenauen Inbetriebnahmeterminen für bezuschlagte Windenergieanlagen (WEA) auf See sowie Netzanbindungssysteme erweitert.

Die Festlegung von Inbetriebnahmeterminen ist zur Synchronisierung des Ausbaus der Offshore-Windenergie mit der Bereitstellung der Offshore-Netzanschlüsse grundsätzlich sinnvoll. Werden die quartalscharfen Termine aber mit den festen Zielerreichungsvorgaben für die Installation von erneuerbaren Energien im Jahr 2030 verknüpft, wird die politisch gewünschte und beschlossene Regelung zur Synchronisierung des Netzausbaus on- und offshore faktisch ausgehebelt, weil die Installation des

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 2 von 5

Offshore-Netzanschlusses von der Installation der Onshore Leitungsbaumaßnahme wieder entkoppelt wird.

Eine Inbetriebnahme der beiden für 2030 geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme bereits im ersten Quartal 2030 würde wegen der witterungsbedingten Unsicherheiten im Winterhalbjahr faktisch eine Fertigstellung im Herbst 2029 bedeuten und zu einer Inbetriebnahme von drei Offshore-Netzanbindungssystemen mit je 2 GW innerhalb eines Jahres führen, was der im Mai 2020 beschlossenen Vereinbarung „Mehr Strom vom Meer“ zwischen dem Bund, den Küstenländern sowie den ÜNB widerspricht.

Damit wäre auch das dazugehörige Vergabeverfahren des Netzanbindungssystems und folglich auch die Erteilung des dafür erforderlichen Planfeststellungsbeschlusses durch die zuständigen Behörden ein Kalenderjahr früher erforderlich. Das würde die Behörden und auch den Markt überfordern.

Die Festsetzung der konkreten Eckpunkte des zeitlichen Ablaufs erfolgt, sowohl in Nord- als auch Ostsee, projektspezifisch in bilateralen Vereinbarungen und Abstimmungen zwischen bezuschlagten Offshore-Windparkvorhaben und ÜNB. Dieses Vorgehen ist auch bereits im EnWG durch den zu vereinbarenden Realisierungsfahrplan gem. § 17d Abs. 2 EnWG angelegt. Der Realisierungsfahrplan wird nach der Vergabe der wesentlichen Gewerke des ÜNB vereinbart und anschließend erfolgen projektspezifische Konkretisierungen zwischen ÜNB und OWP. Eine vorherige Festlegung ist nicht sinnvoll möglich, da die erforderlichen Zeitangaben projektspezifisch sind und daher nicht pauschal verlässlich festgelegt werden können.

Die ÜNB sprechen sich daher ausdrücklich dafür aus, dass die Angabe von quartalsgenauen Inbetriebnahmetermenin ausschließlich im Einvernehmen mit dem jeweils anbindungsverpflichteten ÜNB erfolgt. Die anbindungsverpflichteten ÜNB versichern, dass sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen und Möglichkeiten nutzen werden, um eine fristgerechte Inbetriebnahme der Offshore-Netzanschlüsse im Jahr 2030 zu gewährleisten.

§ 3 Nr. 42a EEG 2021 „Spotmarktpreis“:

Es sollte klargestellt werden, auf welchen Zeitbereich (bspw. stündlich oder täglich) sich die Gewichtung der Handelsmengen bezieht, da sich dieser nicht aus der vorliegenden Formulierung ergibt. Zusätzlich halten wir folgende Anpassung für notwendig:

[Einfügen]

(...) Der Spotmarktpreis wird von den Strombörsen in Euro pro Megawattstunde täglich ermittelt und veröffentlicht.

Die Erweiterung ist notwendig, damit den Übertragungsnetzbetreibern insbesondere für den Fall der Entkopplung der Märkte ein Preis vorliegt. Für die Berechnung dieses Preises bei Entkopplung liegen nur den Strombörsen alle notwendigen Informationen vor. Außerdem ist es ureigene Aufgabe der Börsen Preise zu ermitteln, weshalb auch die Berechnung und Veröffentlichung des Spotmarktpreises durch die Börsen erfolgen sollte.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 3 von 5

Entsprechend muss die Veröffentlichung durch die ÜNB in Anlage 1 Nr. 5.2 a) EEG gestrichen werden. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die für die Ermittlung der Marktwerte erforderliche Zeitreihen fristgerecht von den Börsen den ÜNB zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Die Regelung stellt eine zwingende Folgeänderung der Neuregelung in § 3 Nummer 42a EEG 2021 dar. Den Übertragungsnetzbetreibern liegen die Spotmarktpreise nach § 3 Nr. 42a nicht vor. Zudem liegen die Urheberrechte bei den, nach § 3 Nr. 43a EEG 2021, zuständigen Strombörsen.

„Nutzen statt Abregeln“

Die zeitliche Synchronisierung zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien und der Netze ist anspruchsvoll, insbesondere an Land. Aktuell und in absehbarer Zukunft kann das Netz nicht zu jeder Zeit den Grünstrom komplett aufnehmen. Einspeisemanagement ist die Folge.

Die im Energiewirtschaftsgesetz (§13 Abs. 6a EnWG) vorgesehene Möglichkeit, den Strom zu nutzen statt ihn abzuregeln, ist ein sinnvoller Ansatz: Strom, der nicht ins Netz aufgenommen werden kann, wird hierbei in Wärme umgewandelt (Power-to-Heat). Durch die gleichzeitige Reduktion der KWK-Erzeugung entsteht so ein doppelter Hebel zur Entlastung von Netzengpässen. Basis sind individuelle Verträge mit einzelnen Anbietern. Allerdings ist diese Regelung bisher an die sogenannten Netzausbaugebiete (§36c EEG 2017) gekoppelt.

Durch deren Wegfall ist die Weiterführung des „Nutzen statt Abregeln“-Modells unklar und kann schlimmstenfalls dazu führen, dass bereits bestehende Modelle abgelöst werden. Daher ist eine Entkopplung des §13 Abs. 6a EnWG von den Netzausbaugebieten sinnvoll, um an Standorten im Übertragungsnetz, an denen eine Power-to-Heat-Anlage effizient zum Engpassmanagement beitragen kann, weiter den Ansatz „Nutzen statt Abregeln“ nutzen zu können.

Ausweitung der Nutzung von Grün-Strom-Herkunftsnachweisen als Baustein auf dem Weg zu einer dekarbonisierten Wirtschaft

Grüner Strom aus erneuerbaren Energien ist Grundbaustein für die Dekarbonisierung der Wirtschaft und Industrie. Denn grüner Strom ist ein entscheidender Faktor in der Klimabilanz von Unternehmen: Sie werden dadurch für Investoren, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer attraktiver.

Um die Klimaziele zu erreichen und den Wirtschaftsstandort Deutschland zukunftsfähig zu machen, müssen alle Potentiale vollumfänglich ausgeschöpft und Hemmnisse aus dem Weg geräumt werden. Ein regulatorisches Hindernis könnte im Rahmen dieser EEG-Novelle beseitigt werden: Nach bisheriger Gesetzeslage können Herkunftsnachweise von grünem Strom nicht für Letztverbraucher ausgestellt werden!

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 4 von 5

Heute ist es Unternehmen, die es mit dem Klimaschutz ernst meinen, nicht möglich, Herkunftsnachweise zu erwerben. Geht man davon aus, dass die Nachfrage der Wirtschaft und Industrie nach grünem Strom kurz- bis mittelfristig massiv ansteigt, besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Als in der Umsetzung einfache Lösung böte sich an, die Ausstellung von Herkunftsnachweisen durch das Umweltbundesamt auch für von Unternehmen genutzten grünen Strom zu ermöglichen.

Für eine Gesetzesänderung zur Nutzung von Herkunftsnachweisen durch Letztverbraucher schlagen wir folgende Formulierung vor:

(S. 105.) „In § 79 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe“ die Wörter „**der Norm CEN-EN 16325 in der jeweils geltenden Fassung*) und**“ eingefügt.“

Notwendige Änderungen (rot):

1. § 3 Nr. 29 wird wie folgt gefasst:

„ 29. „Herkunftsnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen **oder durch den Letztverbraucher zum Zwecke dieses Nachweises genutzt werden kann**, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde,“

2. § 79 wird wie folgt gefasst:

(1) Das Umweltbundesamt

1. stellt Anlagenbetreibern auf Antrag Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus, für den keine Zahlung nach § 19 oder § 50 in Anspruch genommen wird,
2. überträgt auf Antrag Herkunftsnachweise und
3. entwertet Herkunftsnachweise.

(2) Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe **der Norm CEN-EN 16325 in der jeweils geltenden Fassung*) und** der Erneuerbare-Energien-Verordnung. Das Umweltbundesamt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Herkunftsnachweise vor Missbrauch zu schützen.

(3) Für Strom aus erneuerbaren Energien, der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist, erkennt das Umweltbundesamt auf Antrag nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung ausländische Herkunftsnachweise an. Ausländische Herkunftsnachweise können nur anerkannt werden, wenn sie mindestens die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllen. In diesem Umfang obliegt dem Umweltbundesamt auch der Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Drittstaaten sowie mit Organen der Europäischen Union. Strom, für den ein Herkunftsnachweis nach Satz 1 anerkannt worden ist, gilt als Strom, der nach § 21a auf sonstige Weise direkt vermarktet wird.

(4) Das Umweltbundesamt betreibt eine elektronische Datenbank, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden (Herkunftsnachweisregister).

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 5 von 5

(5) Herkunftsnachweise werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte **oder durch einen Letztverbraucher verbrauchte** Strommenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte **oder von einem Letztverbraucher verbrauchte** Megawattstunde Strom wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt.

(6) Das Umweltbundesamt kann von Personen, die das Herkunftsnachweisregister nutzen, die Übermittlung insbesondere folgender Angaben an das Herkunftsnachweisregister verlangen:

1. Angaben zur Person und Kontaktdaten,
2. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sofern vorhanden,
3. den Standort, den Typ, die installierte Leistung, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und, sofern vorhanden, den EEG-Anlagenschlüssel der Anlage,
4. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
5. die Angabe, ob, in welcher Art und in welchem Umfang
 - a. für die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet wurden,
 - b. der Anlagenbetreiber für die Strommenge eine Zahlung nach § 19 oder § 50 beansprucht hat, und
6. die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie die Bezeichnung und den Ort der Zählpunkte, über die der in der Anlage erzeugte Strom bei der Einspeisung in das Netz zähltechnisch erfasst wird.

(7) Herkunftsnachweise sind keine Finanzinstrumente im Sinn des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes.

(8) In Bezug auf Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes, die nach Maßgabe einer auf der Grundlage des § 92 erlassenen Rechtsverordnung ergehen, findet ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

[sowie weitere Folgeregelungen in der Erneuerbare-Energien-Verordnung \(EEV\) sowie der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung \(HkRNDV\)](#)